

Bürgergeld: Erhöhungen gleichen Kaufkraftverluste in früheren Jahren nicht aus

(Kurzexpertise von Dr. Irene Becker)

Zusammenfassung und Einordnung aus Paritätischer Perspektive

Vorbemerkung

Die Höhe der aktuellen Regelbedarfe ergibt sich aus zwei Faktoren: der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre und durch die Fortschreibung dieser Ergebnisse in der Zwischenzeit.

Die vorliegende Expertise von Dr. Irene Becker im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands beschäftigt sich ausschließlich mit der Fortschreibung der Regelbedarfe zwischen den Regelbedarfsermittlungen auf der Grundlage der EVS. Gegenstand der Expertise ist die Frage, ob die Regeln der Fortschreibung bei steigenden Preisen im Ergebnis dazu in der Lage sind, die Kaufkraft der Leistung zu erhalten. Die Expertise beziffert, in welchem Umfang von diesem Ziel in den vergangenen Jahren im Ergebnis abgewichen wurde. Die Analyse und Kritik der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der EVS ist nicht Gegenstand der Expertise.

Die entscheidenden Aussagen

1. In den drei Jahren 2021 bis Ende 2023 haben die Leistungsbeziehenden in der Grundversicherung / Bürgergeld massive Kaufkraftverluste erlitten. Besonders gravierend waren die Kaufkraftverluste in den beiden Jahren 2022 und 2023 – auch bei Gegenrechnung der Einmalleistung 2022 (Energiepreispauschale für Erwerbstätige und Rentner*innen). Trotz der in der Öffentlichkeit gelegentlich als „hoch“ bezeichneten Anpassung mit der Einführung des Bürgergelds um 11,7 Prozent zum 1. Januar 2023 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung des Jahres ein massiver Kaufkraftverlust. Zur Vermeidung eines Kaufkraftverlustes hätte der Regelbedarf für eine alleinstehende Person bereits im Januar 2023 bei 527 Euro statt 503 Euro liegen müssen (S. 9).

Die Kaufkraftverluste summieren sich bei einem **Singlehaushalt** auf bis zu 1.012 Euro (diese Summe reduziert sich um 300 Euro Energiepreispauschale als Sonderzahlung im Jahr 2022, sofern Erwerbstätigkeit oder Rentenansprüche vorlagen, also auf 712 Euro).¹

Bei einem **Paarhaushalt mit zwei Kindern** (über 14 Jahre) auf 3.444 Euro (Reduktion wiederum um 300 Euro, sofern Erwerbstätigkeit oder Rentenleistung vorlag; Annahme: nur ein Teil des Haushalts mit entsprechendem Anspruch, da zwei Erwerbstätige und/oder Rentner*innen in der Regel nicht hilfebedürftig sind).²

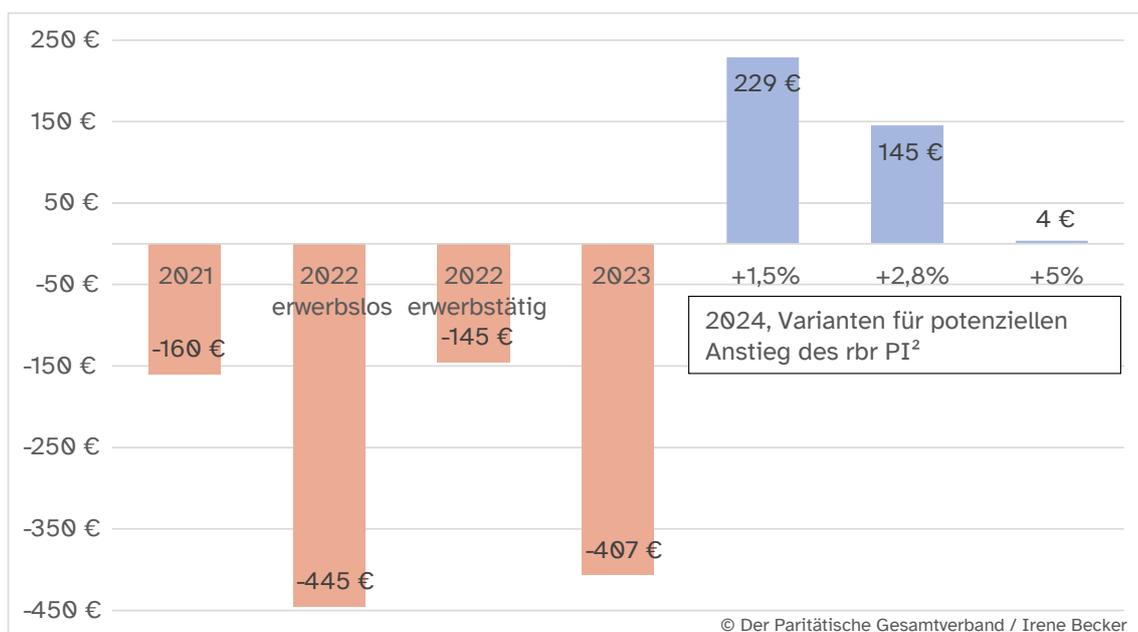
Bewertung: Die verfassungsrechtlich geforderte Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums ist im Ergebnis auch bei deutlichen Preissprüngen nicht erfolgt und damit liegt ein Verstoß gegen die Auflage des Bundesverfassungsgerichts vor.³

1 Vgl. S. 8, aufgeschlüsselt nach den Jahren.

2 Vgl. S. 10, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Jahren.

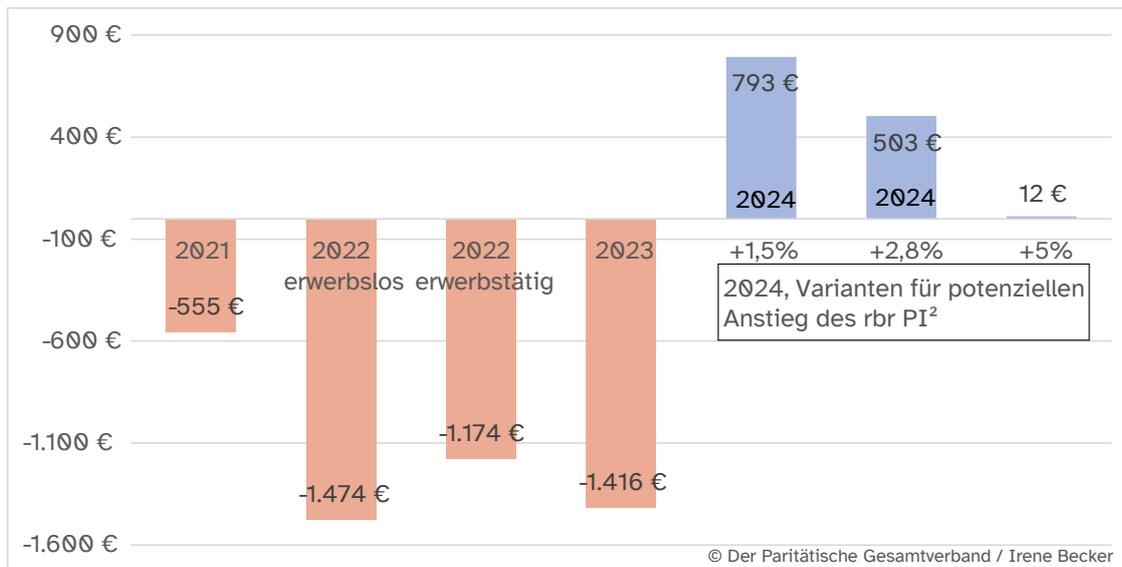
3 Vgl. S. 11: „Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch im Falle von plötzlichen Preissteigerungen immer gedeckt sein muss, wurde nicht erreicht. Hier mit entsprechenden Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.“

Abbildung: Differenzen zwischen faktischer und kontinuierlich fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen (p. a.) – Alleinlebende (Regelbedarfsstufe 1)



¹ Die mittlere Variante (+2,8%) basiert auf der Gemeinschaftsdiagnose 2023, S. 58. Dort wurde von einer Erhöhung des allgemeinen VPI von 2,6 % für 2024 ausgegangen – der Anstieg des rbr PI dürfte etwas darüber liegen, da hier die Nahrungsmittelausgaben, die weiterhin ein Preistreiber sind, stärker zu Buche schlagen. Die „pessimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um 5 % – ist aus einer Arbeit von Schäfer/Schröder/Seele 2024 (S. 3) übernommen. Die „optimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um nur 1,5 % – basiert auf eigener Setzung.

Abbildung: Differenzen zwischen faktischer und kontinuierlich fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen (p. a.) – Paare mit zwei Kindern ab 14 Jahren (RBS 2 * 2 + RBS 4 * 2)



¹ Die mittlere Variante (+2,8%) basiert auf der Gemeinschaftsdiagnose 2023, S. 58. Dort wurde von einer Erhöhung des allgemeinen VPI von 2,6 % für 2024 ausgegangen – der Anstieg des rbr PI dürfte etwas darüber liegen, da hier die Nahrungsmittelausgaben, die weiterhin ein Preistreiber sind, stärker zu Buche schlagen. Die „pessimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um 5 % – ist aus einer Arbeit von Schäfer/Schröder/Seele 2024 (S. 3) übernommen. Die „optimistische“ Variante – Anstieg des rbr PI um nur 1,5 % – basiert auf eigener Setzung.

Quellen: Angaben des BMAS zum rbr PI (regelbedarfsrelevanten Preisindex); eigene Berechnungen.

- Der Anstieg der Regelleistungen zum 1.1.2024 von 502 auf 563 Euro ist – entgegen der Darstellung einiger politischer Akteure – keine exorbitante Steigerung. Im Gegenteil: Er kompensiert nur einen Bruchteil der vorherigen Defizite und reicht etwa nicht aus, um aufgelaufene Schulden zu begleichen. Das Niveau der Regelbedarfe übersteigt nunmehr geringfügig den Referenzwert der Fortschreibung der Regelbedarfe aus 2021 mit stabiler Kaufkraft (im Januar 2024 um 21 Euro; bei einer prognostizierten regelbedarfspezifischen Inflation von 2,8 Prozent um 145 Euro im Jahr 2024).⁴
- Die bestehende Fortschreibeformel bedeutet, dass zum Januar 2025 eine Nullrunde droht. Ausgangspunkt der Fortschreibung zum 1. Januar 2025 ist nicht der bestehende Regelbedarf, sondern ein Wert, der etwa 10 Prozent niedriger liegt. Die Fortschreibung nach der gesetzlich durch die Bürgergeldreform geregelten Formel müsste diese 10 Prozent übersteigen, was aktuell nicht zu erwarten ist.⁵ Es erfolgen zwar keine Kürzungen – die hat der Gesetzgeber ausgeschlossen –, aber die Anpassung der Regelbedarfe wird so lange ausgesetzt, bis die Fortschreibung die aktuellen Regelbedarfe übertrifft.

⁴ Vgl. S. 9: „ein Jahresplus von 145 Euro [...] entspricht nur 14 % der in den drei Vorjahren bei Erwerbslosen aufgelaufenen Kaufkraftverluste, bei aufstockendem Bürgergeld- bzw. Grundsicherungsbezug sind es 20 %.“ Die analogen Werte für die Konstellation Paar mit zwei Kindern lauten: 15 % bzw. 16 %.

⁵ Vgl. S. 12: „[...] für die Fortschreibung zum 1. Januar 2025 ist mit einer „Nullrunde“ zu rechnen [...]“

Schlussfolgerungen aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands

- Die Neuermittlung der Regelbedarfe bleibt unverändert prioritär: Nach Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz auf mindestens 813 Euro für alleinstehende Erwachsene angehoben werden, um nicht nur die Inflation auszugleichen, sondern wirksam vor Armut zu schützen.
- Daneben gehört auch eine Reform der Fortschreibung auf die politische Agenda. Zentrales Problem der Fortschreibung ist nach der vorliegenden Expertise die „Vergangenheitsorientierung“ der bestehenden Anpassungsformel. Betrachtet werden die Preis- und Lohnentwicklung in der Vergangenheit. Dieser Sachverhalt ist auch durch die Bürgergeldreform nicht geändert worden (stattdessen wurde die Preisentwicklung im 2. Quartal des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahr in der Berechnung der Fortschreibung deutlich stärker gewichtet). Das Minimalziel einer Reform muss daher eine zeitnahe Anpassung an die Preisentwicklung und Vermeidung von Kaufkraftverlusten für die Leistungsberechtigten sein.

Hinweis zum methodischen Vorgehen der Expertise

Dr. Irene Becker bilanziert die Kaufkraftentwicklung für Bürgergeldbeziehende, indem sie die faktischen Regelleistungen für jeden Monat kontrastiert mit einem fiktiven Regelbedarf mit stabiler Kaufkraft. Letzteren Wert gewinnt Dr. Becker durch die monatliche Fortschreibung der Regelbedarfe ab 2021 mit der regelbedarfsspezifischen Preisentwicklung, wie sie vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. 2021 sind die Regelbedarfe durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz neu bestimmt worden. Mit dieser Methode kann die veränderte Kaufkraft der Regelbedarfe für die verschiedenen Monate beziffert und summiert werden.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass für die Berechnung nur die sogenannte regelbedarfsrelevante Preisentwicklung relevant ist. Miete und Mietnebenkosten gehen in diesen Indikator ebenso wenig ein wie die Preise von Gütern und Dienstleistungen, die nicht als regelbedarfsrelevant eingestuft werden. Dieser Index unterscheidet sich daher auch von der allgemeinen Preisentwicklung (vgl. S. 4f).

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Telefon: 030 24636-0 | Telefax: 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.der-paritaetische.de

V.i.S.d.P.: Gwendolyn Stilling

Autoren:

Andreas Aust
Jonas Pieper

Grafiken:

© Der Paritätische Gesamtverband / Irene Becker

April 2024